



Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	18.11.2021
Zeit:	19.00 Uhr
Ort:	Gemeindesaal
Anwesende:	Vorsitzender: Bgm. Helmut Ladner Vorsitzender-Stv.: Bgm.-Stellv. Alfons Jehle Gemeinderäte: Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Andreas Rudigier, Franz Josef Geiger, Ing. Markus Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Entschuldigte:	
Nicht Entschuldigte:	
Ersatzmitglieder:	
Schriftführer:	Mathias Pfeifer
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:30 Uhr

Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung**
 - a) Änderung Flächenwidmungsplan –Gp. 477/2 – Zangerle Peter (Zürcher Franz) – Stiegenwahl
 - b) Änderung Flächenwidmungsplan (Ergänzungswidmung) – Gp. 8310 – Knoll Christian – Siedlung Holdernach
 - c) Verordnung Bebauungsplan „B149 Platti 4 – Pfeifer“
- 2) **Grundangelegenheiten**
 - a) Beschluss Überlassungsvertrag – röm.-kath. Mesner- und Organistenpfründe Langesthei – Gp. 8349
 - b) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7822/21 – Siedlung Holdernach, Holdernacher Au – Übertragung Teilfläche Gp. 8310 (Landesstraße) in Gp. 4031/31 (öffentliches Gut)
 - c) Beschluss Teilungsplan Vermessung AVT, GZ: 87527-001 – Perpat – Übertragung Teilfläche Gp. 7883/2 (Gemeindegut) in Gp. 7883/1 (öffentliches Gut)
 - d) Antrag Jehle Jelena – Oberbichl – Abstandsnachsicht zur Gemeindestraße zur Errichtung einer Mauer auf Gp. 3089/4
- 3) **Grundsatzbeschluss zur Konzeptentwicklung Feuerwehr Kappl 2030**
- 4) **Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2022**
- 5) **Beschluss Ankauf Kleinbagger für Bauhof**
- 6) **Dringlichkeitsantrag – Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 27.02.2022 – Festlegung Anzahl Beisitzer**
- 7) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

GR Karl Heinz Zangerl

GV Thomas Spiss

GR Wilhelm Siegele

1) **Angelegenheiten Raumordnung**

a) **Änderung Flächenwidmungsplan –Gp. 477/2 – Zangerle Peter (Zürcher Franz) – Stiegenwahl**

Zangerle Peter (Wiese) plant auf der Gp. 477/2 (Zürcher Franz) eine Garage mit Lagerfläche zu errichten, wozu es einer entsprechenden Sonderflächenwidmung bedarf. Seitens des Raumplanungsbüros PROALP ZT GmbH wurde die geplante Widmung vorbereitet und eine raumplanungsfachliche Stellungnahme dazu abgegeben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 4.10.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 477/2 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 477/2 KG 84006 Kappl rund 174 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 20

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 112 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage und Lagerraum mit absoluter Höhe des fertigen Fußbodenniveaus von zumindest 1292,05 m und Neigung der Achse der südwestlichen Garagenzufahrt von mindestens 5,6°

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 62 m² in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

b) **Änderung Flächenwidmungsplan (Ergänzungswidmung) – Gp. 8310 – Knoll Christian – Siedlung Holdernach**

Christian und Lukas Knoll, Siedlung Holdernach, haben um eine Anpassung der Baulandwidmung an die neu vermessene Gp. 4030/6 (Teilfläche der Gp. 8310) angesucht. Seitens des Raumplanungsbüros PROALP ZT GmbH wurde die geplante Widmung vorbereitet und eine raumplanungsfachliche Stellungnahme dazu abgegeben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 3.9.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 8310 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 8310 KG 84006 Kappl rund 56 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

c) **Verordnung Bebauungsplan „B149 Platti 4 – Pfeifer“**

Auf dem neu eingeteilten Bauplatz Gp. 8565 in Platti soll von den Geschwistern Pfeifer ein Doppelwohnhaus errichtet werden. Die Bauplätze wurden so ausgeformt, dass sie hinsichtlich ihrer Größe und unter Berücksichtigung des steil nach Norden hin ansteigenden Geländes mit ortsüblichen Wohnhäusern in zweckmäßiger und bodensparender Bebauung bebaut werden können. Das nun geplante Doppelwohnhaus ist jedoch nur realisierbar, wenn die einzuhaltenden Mindestabstände zur westlichen als auch zur östlichen Bauplatzgrenze hin reduziert werden. Da eine solche bauliche Verdichtung den raumplanungsfachlichen Zielsetzungen entspricht, soll diese mit dem gegenständlichen Bebauungsplan umgesetzt und das Bauvorhaben ermöglicht werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 11.11.2021, Zahl (KAP\21015\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B149 Platti 4 - Pfeifer“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

2) **Grundangelegenheiten**

a) **Beschluss Überlassungsvertrag – röm.-kath. Mesner- und Organistenpfründe Langesthei – Gp. 8349**

In der Gemeinderatssitzung vom 09.06.2021 wurde unter Punkt 2) beschlossen, dass dem Finanzierungsplan des Friedhofs Langesthei nur zugestimmt wird, sofern die Pfarre Langesthei (röm.-kath. Mesner- und

Organistenpfründe Langesthei) das Grundstück Gp. 8349 an die Gemeinde Kappl (Politische Gemeindefraktion Langesthei der politischen Gemeinde Kappl) unentgeltlich abtritt. Seitens der Vertreter der Kirche wurde dieser Vorgangsweise zugestimmt, weshalb von Rechtsanwalt Mag. Stefan Weiskopf, im Auftrag der Gemeinde Kappl, ein Überlassungsvertrag vorbereitet wurde, welcher nun zur Beschlussfassung vorliegt.

Beschluss:

Der von Rechtsanwalt Mag. Stefan Weiskopf ausgearbeitete Überlassungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Übergeberseite „röm.-kath. Mesner- und Organistenpfründe Langesthei“ und der Übernehmerseite „Politische Gemeindefraktion Langesthei der politischen Gemeinde Kappl“ wird beschlossen. Die Übergeberseite übergibt und überlässt das Gst-Nr. 8349 in EZ 190 mit einem nicht vermessenen Flächenausmaß von 44 m² (Überlassungsgegenstand) und die Übernehmerseite übernimmt diesen Überlassungsgegenstand durch Zuschreibung zum Grundbuchkörper EZ 707 in ihr Alleineigentum.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

b) **Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7822/21 – Siedlung Holdernach, Holdernacher Au – Übertragung Teilfläche Gp. 8310 (Landesstraße) in Gp. 4031/31 (öffentliches Gut)**

Die Änderung der Flächenwidmung (Ergänzungswidmung) wurde bereits in dieser Sitzung Punkt 1b) beschlossen. In diesem Zuge soll der vorliegende Teilungsplan der Vermessung OPH, GZ: 7822/21, beschlossen werden, damit von Seiten der Landesstraße die Trennfläche 1 abgegeben wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Gp. 4031/31 (derzeitige Eigentümerin Gemeinde Kappl) an das öffentliche Gut übertragen wird. Bgm. Ladner hat bereits abgeklärt, dass die anteiligen Vermessungskosten, die auf Knoll Christian entfallen, direkt zwischen ihm und der Vermessung OPH abgerechnet werden.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 7822/21, wird beschlossen. Ebenso wird beschlossen, dass das Gst. 4031/31 dann als Gesamtes in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet wird (Inkamerierung).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

c) **Beschluss Teilungsplan Vermessung AVT, GZ: 87527-001 – Perpat – Übertragung Teilfläche Gp. 7883/2 (Gemeindegut) in Gp. 7883/1 (öffentliches Gut)**

Im Zuge der Straßenverbreiterung im Bereich der alten Volksschule Perpat musste der alte Geräteschuppen auf der Bp. 2489 von Jehle Karlheinz abgetragen werden. Dieser stimmte dem Vorhaben allerdings nur zu, wenn stattdessen ein neuer Geräteschuppen auf dem Grundstück Gp. 3737 des Jehle Karlheinz (angrenzend an das Grundstück Gp. 7883/2 der Gemeinde Kappl) durch das Land Tirol (Güterwegbau) errichtet wird. Die baubehördliche Bewilligung für diesen neuen Geräteschuppen kann allerdings nur erteilt werden, wenn seitens des Gemeinderates eine Abstandsnachsicht zum öffentlichen Gut (neu) gewährt wird. Die Teilfläche 1 von 225 m² soll deshalb von Gemeindegut in das öffentliche Gut gemäß Teilungsplan der Vermessung AVT, GZ: 87527-001, übertragen werden, weshalb folgender

Beschluss einstimmig gefasst wird:

Der Vermessungsplan der Vermessung AVT vom 08.11.2021, GZ: 87527-001, wird beschlossen, wonach die Trennfläche 1 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet wird (Inkamerierung).

d) Antrag Jehle Jelena – Oberbichl – Abstandsnachsicht zur Gemeindestraße zur Errichtung einer Mauer auf Gp. 3089/4

Im Zuge des Bauvorhabens von Frau Jehle Jelena wurde ein Platz für den Kran und später als Zufahrt zur landwirtschaftlichen Fläche Gp. 3089/2 errichtet. Damit die Mauer und die Zufahrt auf Gp. 3089/4 bestmöglich ausgeführt und die baubehördliche Bewilligung erteilt werden kann, hat Frau Jehle den Antrag auf Abstandsnachsicht gestellt. Die Situation wurde vor Ort vom Bürgermeister Ladner und Vizebürgermeister Jehle begutachtet und vom Bürgermeister eine Entwurfsskizze zur Ausführung der Stützmauer entlang der Gemeindestraße erstellt. Nach Ansicht des Bürgermeisters und Vizebürgermeisters kann wie bereits in anderen Fällen auch die Abstandsnachsicht für die Stützmauer mit 0,50 m von der Straßengrenze vorgeschlagen werden. Es sollte jedoch die Mauer an der südöstlichen Grenze der Gp. 3089/4 (im Kurvenbereich) mit einer entsprechenden Abschrägung zur Erreichung eines Abstandes von 1,00 m ausgeführt werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Frau Jehle Jelena auf Abstandsnachsicht wird einstimmig stattgegeben. Zur Gemeindestraße Gp. 7878/4 ist ein Abstand von 0,5 m, im Bereich der Kurve (im südöstlichen Bereich der Gp. 3089/4) ein Abstand von 1,0 m (gemäß Entwurfsplanung) einzuhalten.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

3) Grundsatzbeschluss zur Konzeptentwicklung Feuerwehr Kappl 2030

Es liegt eine Konzeptentwicklung der FFW Kappl mit Bestands- und Standortanalyse vor (Neubau Feuerwehrrhalle, Beschaffung Fahrzeuge etc.). Diese wurde seitens des Feuerwehrkommandanten Gander Hannes und weiteren Ausschussmitgliedern bereits vorab dem Gemeinderat präsentiert. Die Konzeptentwicklung fand in Absprache mit dem Bezirks- und Landesfeuerwehrverband statt. Bgm. Ladner berichtet nochmals über die wichtigsten Punkte dieses Konzepts.

Die Außenstellen der Löschgruppen Sinsen, Perpat und Langesthei sollen erhalten bleiben. Weiters berichtet der Bürgermeister über die möglichen Standorte für eine neue Feuerwehrrhalle in Kappl. Als bester Standort wurde laut Konzept (Punktesystem) der „Rosshimmel“ vorgeschlagen. Die Standortfrage sollte im nächsten Jahr geklärt werden, damit von Seiten der Gemeinde die weiteren Schritte zur Entwicklung und bestmöglichen Umsetzung des vorliegenden Konzeptes erfolgen können. Weiters gilt es mögliche Förderungen, wie diese seitens des Landes vorgesehen sind, vorab abzufragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss, dass das Projekt „Feuerwehr Kappl 2030“ als notwendig erachtet wird und somit die weiteren Schritte zur Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes gemacht werden.

4) Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2022

Die Gebühren und Hebesätze sind festzulegen und werden vom Bürgermeister laut einer dem Gemeinderat vorgelegten Zusammenstellung, in der die Indexsteigerung und Vorgaben des Landes gegenüber dem letzten Jahr berücksichtigt wurden, vorgeschlagen.

In der Sitzung wurde über die Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes um 0,5 % diskutiert, da der Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 06.10.2021 das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert hat, wonach der Erschließungsbeitragssatz von 5 v.H. auf 7 v.H. erhöht wurde. Die Gemeinde Kappl berechnet die Verkehrsaufschließungsgebühren derzeit mit 2,0 %. Diese Gebühren sind gemäß den Baulasten bei den Gemeindestraßen festzulegen und sollten daher angepasst werden. Die Anpassung um 0,5 % wird abgelehnt. Es soll jedoch die Freizeitwohnsitzabgabe um 0,5 % erhöht werden. Weiters wurde über die Erhöhung der Hundesteuer diskutiert, bei der sich Mag. iur. Rudigier Albrecht gegen eine Erhöhung ausspricht.

Im Folgenden werden nur jene Gebühren und Abgaben angeführt, bei denen sich eine Änderung gegenüber dem Jahr 2021 ergibt. Von den Gebühren (Verordnung liegt zugrunde) sollen die Kanalanschlussgebühren, die Kanalbenützungsgebühren, die Hundesteuer, die Freizeitwohnsitzabgabe und der Verpflegungsbeitrag (Volksschule) erhöht werden. Dazu sind auch die entsprechenden Verordnungen zu ändern.

Beschluss:

Folgende Gebühren und Abgaben werden mit 01.01.2022 geändert:

Art der Steuer/Gebühr	Bemessungsgrundlage	% / € (brutto)
Parkgebühren		
Parkdeck/Rosshimmel	Tagesparkplatz Saison	50,70 €
Garage MZG Diasbach	Saison	255,40 €
Parkgarage Dorfzentrum	halbes Jahr	466,70 €
	Jahr	674,10 €
Bauhof		
Kompressor ohne Mann	je Stunde	20,60 €
Unimog oder Radlader mit Mann	je Stunde	64,80 €
Unimog oder Radlader mit Schneepflug und Mann	je Stunde	67,80 €
Schneefräse Supra 3000 mit Mann	je Stunde	95,00 €
Stampfer/Rüttelplatte ohne Mann	je Halbtage	15,00 €
Asphaltschneider mit Mann	je lfm	7,10 €
Gemeindearbeiter	je Stunde	39,70 €
Holder mit Mann und Zusatzgerät	je Stunde	67,90 €
Steyr-Traktor mit Mann	je Stunde	64,90 €
Krananhänger (Tandem)	je Stunde	30,10 €
Einachsanhänger	je Stunde	20,70 €
Kleinbagger mit Mann	je Stunde	68,10 €
Kindergarten		
Mittagstisch	je Kind und Tag	5,50 €
Kinderkrippe		
Mittagstisch	je Kind und Tag	5,50 €

Verordnungsänderungen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2020, und des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 115/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kappl verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 01.03.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2021 geändert wie folgt:

Die Kanalanschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. a) beträgt € 5,70.

Die Kanalanschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. b) beträgt € 5,20.

Die Kanalbenützungsgebühr nach § 6 Abs. 3 beträgt € 2,36 je m³ Wasserverbrauch. Bei Fehlen eines Wasserzählers beträgt diese Gebühr € 110,00 je Person im Haushalt und Jahr bzw. € 58,00 je Gästebett und Jahr.

Artikel II

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht am 08.02.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2021 geändert wie folgt:

Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 beträgt € 80,00.

Artikel III

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Kappl, kundgemacht am 10.09.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2021 geändert wie folgt:

Der Verpflegungsbeitrag nach § 3 beträgt € 5,50.

Artikel IV

§ 1 der Verordnung der Gemeinde Kappl über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 29.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2021 geändert wie folgt:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Kappl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- | | | |
|---|---------------|--------------|
| <i>a) bis 30 m² Nutzfläche mit</i> | <i>201,60</i> | <i>Euro,</i> |
| <i>b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit</i> | <i>403,20</i> | <i>Euro,</i> |

c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	588,00	Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	840,00	Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.176,00	Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.512,00	Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.848,00	Euro

fest.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme gefasst.

5) Beschluss Ankauf Kleinbagger für Bauhof

Der alte Bagger TB 135 hatte im Jahr 2020 einen Motorschaden und konnte daher nicht mehr verwendet werden. Eine Reparatur des alten Baggers wurde aufgrund der hohen Kosten nicht für sinnvoll erachtet. In der Wintersaison 2020/21 wurde die Firma RW Bau für Grabarbeiten am Friedhof beauftragt. Ab Mai 2021 wurde für die erforderlichen Arbeiten von der Firma Huppenkothen ein Kompaktraupenbagger TB 230 Kabine während der Sommermonate bis Herbst angemietet. Nun liegt ein Angebot in Höhe von € 32.444,56 netto für den Kauf des Baggers vor, bei dem die bereits bezahlten Mieten und der Rückkauf des alten Baggers in Abzug gebracht wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung des Kompaktraupenbaggers TB 230 Kabine zum Preis von € 32.444,56 netto.

6) Dringlichkeitsantrag – Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 27.02.2022 – Festlegung Anzahl Beisitzer

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als **Dringlichkeit** in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat **geschlossen zustimmt**.

Wie bekannt, finden am 27.02.2022 die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Tirol statt. Gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 hat der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde mit mindestens drei und höchstens acht festzulegen. Eine Festlegung der Beisitzer für die Sprengelwahlbehörden und die Sonderwahlbehörde ist nicht notwendig, da diese per Gesetz mit drei Beisitzern bestimmt sind.

Beschluss:

Für die Gemeindewahlbehörde zu den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27.02.2022 werden fünf Beisitzer festgelegt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

7) Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Karl Heinz Zangerl

- GR Zangerl erkundigt sich über die Höhe der Budgetbeiträge 2022 für die Verbauung Schallerbach. Im nächsten Jahr sind bei diesem Projekt Ausgaben in Höhe von € 150.000 vorgesehen.

GV Thomas Spiss

- Wie bereits des Öfteren von Herrn Spiss angesprochen, sollten die Schlaglöcher zwischen Stockach und der Kirche Langesthei ausgebessert werden. Bgm. Ladner erklärt, dass dies ehestmöglich erledigt wird.

GR Wilhelm Siegele

- Laut GR Siegele seien die Zugänge zu den Gräbern am neuen Friedhof für die Räumfahrzeuge nicht ideal bzw. zu eng. Bgm. Ladner erklärt, dass man die Ausführungen gemäß dem gemeinsam beschlossenen Konzept der Architekten gemacht habe. Für die Kleinfahrzeuge Holder und Kleinbagger wurden die Rampenbreiten entsprechend festgelegt.

Schriftführer Mathias Pfeifer	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 26.11.2021

Abgenommen am: